

Beziehung von Akten für einen Fachausschuß

A. Auftrag

Der Ausschuß für Umwelt und Forsten hat den Wissenschaftlichen Dienst in seiner 17. Sitzung am 5. März 1998 gebeten zu überprüfen, ob der Ausschuß von der Landesregierung die Herausgabe des sogenannten Prognos-Gutachtens verlangen kann.

Das Gutachten war laut Auskunft der Landesregierung im Februar 1997 vom Aufsichtsrat der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) in Auftrag gegeben worden¹. Es wurde am 21. Januar 1998 in einem Pressegespräch der SAM vorgestellt und war Gegenstand der Beratungen in der o.g. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Forsten. Staatsministerin Klaudia Martini hat in dieser Sitzung Stellung zum Inhalt und zu den aus dem Gutachten zu ziehenden Konsequenzen bezogen; das Gutachten selbst wurde den Abgeordneten jedoch nicht vorgelegt.

B. Stellungnahme - Recht auf Aktenvorlage

I. Der Ausschuß für Umwelt und Forsten hat als Ausschuß des Landtags einen verfassungsrechtlichen Informationsanspruch gegenüber den Mitgliedern der Landesregierung. Seine Verankerung findet dieser Anspruch in dem in Art. 89 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) niedergelegten Zitierrecht des Parlaments, wonach „der Landtag und seine Ausschüsse“ die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung verlangen können. Danach steht das Zitierrecht explizit nicht nur dem

¹ Vgl. LT-Drucks. 13/2695.

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.

Plenum, sondern auch den Fachausschüssen zu². Dabei ist es nach einhelliger Auffassung unerheblich, ob dem Ausschuß der Gegenstand der Beratung vom Plenum überwiesen wurde oder ob es sich um einen Gegenstand handelt, mit welchem sich der Ausschuß, wie im konkreten Fall, im Rahmen seines Selbstbefassungsrechts - auf Grund eines Antrags nach § 74 Abs. 2 GOLT - befaßt³.

Nach ganz überwiegender Ansicht erschöpft sich die Pflicht des zitierten Regierungsmitglieds auch nicht darin, körperlich in der Sitzung anwesend zu sein. Die Regierungsmitglieder müssen vielmehr in der Sitzung, wie es das Bundesverfassungsgericht plastisch formuliert hat, „Rede und Antwort stehen“ und so den Abgeordneten die zur Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen verschaffen⁴. Eine materielle Antwort darf im Einzelfall lediglich aus wichtigem - in der Regel verfassungsrelevantem - Grund verweigert werden⁵. Als inhaltliche Grenzen der Auskunftspflicht wird in der Verfassungsrechtsprechung in ständiger Praxis darauf abgehoben, ob sich das Auskunftsbegehren innerhalb der verfassungsmäßigen Aufgaben des Landtags bewegt⁶ und dem Gewaltenteilungsgrundsatz⁷ sowie dem Schutz der Grundrechte⁸ hinreichend Rechnung getragen wird. Durchgreifende Bedenken, die einem Auskunftsbegehren des Ausschusses im Hinblick auf Inhalt und Konsequenzen aus dem sogenannten Prognos-Gutachten entgegenstehenden könnten, sind vor diesem Hintergrund zumindest nicht ersichtlich⁹.

II. Damit ist jedoch noch nichts darüber gesagt, in welcher *Form* der Informationsanspruch zu befriedigen ist, d.h. ob aus dem bloßen Informationsanspruch ein Akteneinsichtsrecht des Ausschusses abgeleitet werden kann. Ein ausdrückliches Recht auf Aktenvorlage ist in der Verfassung für Rheinland-Pfalz lediglich in Art. 91 Abs. 3 Satz 2 für einen Untersuchungsausschuß und in Art. 90 a Abs. 2 für den Petitions-

² Süsterhenn/Schäfer, Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz, 1950, Art. 89 Anm. 2 a.E..

³ Schröder, in: Bonner Kommentar (Zweitbearbeitung, Dezember 1978), Art. 43 Rdnr. 28; Linck, DÖV 1979, 116 (120); Kröger, Die Ministerverantwortlichkeit in der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland, 1972, S. 143.

⁴ BVerfGE 57, 1 (5); Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen, NVwZ 1994, 678; Süsterhenn/Schäfer, Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz, 1950, Art. 89 Anm. 2; Hölscheidt, Frage und Antwort im Parlament, 1992, S. 27; Vetter, DÖV 1986, 590 (594).

⁵ Vetter, DÖV 1986, 590 (594).

⁶ OVG Rheinland-Pfalz, DVBl. 1986, 480 (481); vgl. auch Arloth, NJW 1987, 808 (809).

⁷ OVG Rheinland-Pfalz, DVBl. 1986, 480 (481).

⁸ BVerfGE 67, 100 (142); 77, 1 (38 ff.).

⁹ Vgl. hierzu ausführlich die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes vom 16. Februar 1998, Az.: II/52-1297 (verteilt als Vorlage UA 13/1-86).

ausschuß normiert. Darüber hinaus enthält die Verfassung keine explizite Regelung über ein Aktenbeziehungs- bzw. -einsichtsrecht von Landtagsausschüssen.

Die ganz einhellige Auffassung im Schrifttum geht davon aus, daß sich ein derartiges Akteneinsichtsrecht von Fachausschüssen oder auch einzelnen Abgeordneten - wenn es nicht wie etwa in Hamburg (Art. 32 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg) und Brandenburg (Art. 56 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Brandenburg) in der Verfassung ausdrücklich normiert ist¹⁰ - auch nicht aus dem Zitierrecht, wie es in Art. 89 Abs. 1 LV verankert ist, oder aus anderen parlaments-spezifischen Strukturprinzipien der Verfassung herleiten läßt¹¹. Das in Art. 89 Abs. 1 LV normierte Zitierrecht statuiert ein Informationsrecht des Parlaments und ist damit stets ein Recht auf Fremdinformation durch Regierungsmitglieder, nicht aber ein Recht auf Selbstinformation bei der Regierung¹². Es umfaßt daher nicht das Recht auf Aktenvorlage bzw. Akteneinsicht¹³. Nicht zuletzt wegen der nicht unerheblichen Konsequenzen für den Tätigkeitsbereich der Regierung läßt sich ein solches Akteneinsichts- und Aktenvorlagerecht auch nicht ohne Grundlage in der Verfassung verwirklichen¹⁴. Informations- und Aktenherausgabepflichten der Regierung als Pflichten eines Verfassungsorgans gegenüber einem anderen Verfassungsorgan werden abschließend durch die Verfassung bestimmt und durch einfaches Gesetzesrecht allenfalls konkretisiert¹⁵.

III. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, daß ein Recht auf Aktenvorlage in der Verfassung für Rheinland-Pfalz lediglich für Untersuchungsausschüsse (Art. 91 Abs. 3 Satz 2 LV) und für den Petitionsausschuß (Art. 90 a Abs. 2 LV) normiert ist. Dies

¹⁰ Vgl. dazu Vetter, DÖV 1986, 590 (593); Verfassungsgericht Brandenburg, NJW 1996, 3334 ff.; DÖV 1998, 200 ff.

¹¹ Schröder, in: Bonner Kommentar (Zweitbearbeitung, Dezember 1978), Art. 43 Rdnr. 18; v. Mangoldt/Klein/Achterberg/Schulte, Das Bonner Grundgesetz, Bd. 6, 3. Aufl. (1991), Art. 43 Rdnr. 18; H.-P. Schneider, in: AK-GG, Bd. 2, 2. Aufl. (1989), Art. 43 Rdnr. 6; Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 43 Rdnr. 2; Schröder, DÖV 1986, 85 (90); Vetter, DÖV 1986, 590 (595).

¹² So die treffende Formulierung bei H.-P. Schneider, AöR Bd. 99 (1974), 628 (630); ders., in: AK-GG, Bd. 2, 2. Aufl. (1989), Art. 43 Rdnr. 6; Schröder, in: Bonner Kommentar (Zweitbearbeitung, Dezember 1978), Art. 43 Rdnr. 18

¹³ Schröder, in: Bonner Kommentar (Zweitbearbeitung, Dezember 1978), Art. 43 Rdnr. 18; v. Mangoldt/Klein/Achterberg/Schulte, Das Bonner Grundgesetz, Bd. 6, 3. Aufl. (1991), Art. 43 Rdnr. 18; H.-P. Schneider, in: AK-GG, Bd. 2, 2. Aufl. (1989), Art. 43 Rdnr. 6; Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 43 Rdnr. 2; Schröder, DÖV 1986, 85 (90); Vetter, DÖV 1986, 590 (595).

¹⁴ Schröder, in: Bonner Kommentar (Zweitbearbeitung, Dezember 1978), Art. 43 Rdnr. 18 a.E.; Magiera, in: H.-P. Schneider/Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, § 52 Rdnr. 58.

¹⁵ Glauben/Edinger, DÖV 1995, 941 (942 f.); Waechter, ZG 1996, 84 (85).

sind die verfassungsrechtlich verankerten Fälle einer ausnahmsweisen Selbstinformation des Parlaments bei der Regierung, die deshalb statuiert wurden, weil die Einsichtnahme in Akten und sonstige Unterlagen der Regierung dann in der Regel als unentbehrlich erscheint, wenn insbesondere das Verhalten der Regierung und des ihr zugeordneten Verwaltungsunterbaus selbst im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle Anlaß einer genaueren Überprüfung ist¹⁶. Dieses Instrument ist in Rheinland-Pfalz von Verfassungs wegen auf Untersuchungsausschüsse und den Petitionsausschuß beschränkt, und damit auch das Selbstinformationsrecht des Parlaments durch Akteneinsicht bzw. Aktenbeziehung. Ein Akteneinsichtsrecht von Fachausschüssen des Landtags besteht somit nicht, weshalb der Ausschuß für Umwelt und Forsten - anders als der Untersuchungsausschuß 13/1 „Sonderabfall“¹⁷ - von der Landesregierung nicht die Herausgabe des sogenannten Prognos-Gutachtens verlangen kann.

Wissenschaftlicher Dienst

¹⁶ Magiera, in: H.-P. Schneider/Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, § 52 Rdnr. 59 m.w.Nachw.

¹⁷ Vgl. die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes vom 16. Februar 1998, Az.: II/52-1297 (verteilt als Vorlage UA 13/1-86).